

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Ferat Koçak und Niklas Schrader (LINKE)

vom 27. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mai 2024)

zum Thema:

Kampfsporttraining des III. Wegs auf dem Kissingen-Sportplatz

und **Antwort** vom 12. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Ferat Koçak (LINKE) und
Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19239
vom 27.05.2024
über Kampfsporttraining des III. Wegs auf dem Kissingen-Sportplatz

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage S19/19239 betrifft in Teilen den Kenntnisstand und die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörden des Landes Berlin und des Bundes. Hierzu kann der Senat nur eingeschränkt öffentlich Auskunft geben. Zwar ist der durch Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgte parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Der Informationsanspruch ist jedoch nach gefestigter Rechtsprechung begrenzt, und zwar insbesondere durch Grundrechte Dritter, das Staatswohl und den Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 – VerfGH 92/17, juris Rn. 21). Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die geheimhaltungsbedürftig sind, hat der Senat daher zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann.

Der Senat ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Antworten zu den Fragen 4 und 14 sowie in Teilen zu Frage 5 geheimhaltungsbedürftig sind. Eine öffentliche Stellungnahme – außerhalb der Verfassungsschutzberichte – würde zum Beobachtungsstatus, zur ideologischen Zuordnung und zu Aktivitäten von Organisationen Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, die Erkenntnisgewinnung und den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde in einem ganz bestimmten Beobachtungsbereich ermöglichen. Dies kann für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde und damit für die Sicherheit und den Bestand des Bundes, des Landes Berlin oder eines anderen Landes und den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung schädlich sein, weil sich Beobachtungsobjekte und die für sie eintretenden Einzelpersonen darauf einstellen und in ihrem Verhalten danach ausrichten können. In der Folge bestünde die Gefahr, dass die Erkenntnisgewinnung wesentlich erschwert wird bzw. weniger effektiv ist.

Die Antworten des Senats auf die Fragen 4 und 14 sowie in Teilen zu Frage 5 erfolgen insoweit als Verschlussache des Geheimhaltungsgrades „Verschlussache – Nur für den Dienstgebrauch“ nach § 5 Abs. 1 der Verschlussachenanweisung für die Behörden des Landes Berlin (VSA). Sie können auf Antrag in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Verfassungsschutz in entsprechend eingestufte Sitzung erteilt werden (§ 54 Abs. 1 und 2 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses iVm § 9 Abs. 1 der Geheimschutzordnung des Abgeordnetenhauses). Dem durch Art. 45 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin begründeten parlamentarischen Informationsrecht wird damit unter Berücksichtigung der berechtigten Geheimschutzinteressen des Senats Rechnung getragen.

1. Ist dem Berliner Senat bekannt, dass auf dem Kissingen-Sportplatz Kampfsporttraining der rechtsextremen Organisation III. Weg am Fr., 17.5. mit ca. 25-30 Personen stattfand?
 - a) Handelt es sich hierbei um regelmäßige Treffen der rechtsextremen Organisation III. Weg?
 - b) Welche Informationen liegen dem Senat zu den Hintergründen und den Teilnehmenden dieser Trainings vor?

Zu 1.:

Ja, dem Senat ist bekannt, dass ein wie in der Fragestellung ausgeführtes Kampfsporttraining stattgefunden hat.

- a) Die rechtsextremistische Partei „Der III. Weg“ und deren Jugendorganisation „Nationalrevolutionäre Jugend“ (NRJ) organisieren unregelmäßig für Mitglieder und Anhänger Kampfsporttrainings, so auch am 17.05.2024 auf dem Kissingen-Sportplatz in Pankow.

b) Dem Senat ist bekannt, dass am 17.05.2024 Mitglieder und Unterstützer der NRJ ein Kampfsporttraining durchgeführt haben. Im Übrigen wird auf den nicht öffentlichen Teil der 23. Sitzung des Ausschusses für Verfassungsschutz des Berliner Abgeordnetenhauses am 27.05.2024 verwiesen.

2. Wie viele derartige Kampfsporttrainings fanden nach Kenntnis des Senats in den vergangenen drei Jahren wann jeweils unter Beteiligung von Mitgliedern der extremen Rechten
- a) auf dem Kissingen-Sportplatz oder
 - b) an welchen anderen Sportstätten statt?
- (Bitte aufschlüsseln nach Monat, Anzahl Teilnehmende und Gruppenzugehörigkeit.)

Zu 2.:

a) Laut Eigenangabe des „III. Wegs“ wurden auf der Kissingen-Sportanlage am 31.08.2023, am 08.10.2023 und am 17.05.2024 Kampfsporttrainings durchgeführt. An diesen Trainings nahmen Personen in einer Anzahl im ein- bis zweistelligen Bereich teil. Am 31.08.2023 trainierten dort Anhänger des „III. Wegs“ mit polnischen und französischen Rechtsextremisten. Weitere Details sind dem Senat nicht bekannt.

b) Es liegen Erkenntnisse vor, dass Rechtsextremisten, insbesondere Anhänger des „III. Wegs“ und der NRJ, schwerpunktmäßig in Pankow, Lichtenberg, Marzahn-Hellersdorf, z. B. in Parks mit Trimmeinrichtungen und auf Sportanlagen, trainieren. Ferner nutzen Rechtsextremisten auch private Sporteinrichtungen (z. B. Fitnessstudios).

3. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, in welcher Beziehung der Trainer, der unter 1. genannten extrem rechten Kampfsportgruppe zu dem Sportkomplex oder zu dort ansässigen bzw. praktizierenden Vereinen steht?

Zu 3.:

Nach den bisherigen Erkenntnissen des Senats wurden die unter der Frage 1 aufgeführten Kampfsporttrainings auf dem Kissingen-Sportplatz durch Angehörige des „III. Wegs“ angeleitet.

4. Welche Kenntnisse hat der Senat über aktuell in Berlin bestehende Verträge bzw. Vereinbarungen zur Nutzung von Sportplätzen- oder Hallen durch Mitglieder extrem rechter Parteien oder Gruppierungen? (Bitte aufschlüsseln nach Bezirk und Gruppenzugehörigkeit.)

Zu 4.:

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

5. Welche Sportplätze und Trainingsräume wurden im Rahmen dieser Trainings sowohl mit als auch ohne Vertrag genutzt?

Zu 5.:

Siehe die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 4.

6. In welcher Weise, welchem Umfang und welchem Zeitraum konnten nach Kenntnissen des Senats Mitglieder extrem rechter Parteien oder Gruppierungen für ihre Kampfsporttrainings Räumlichkeiten des Kissingen-Sportplatz für die Unterbringung ihrer Sportausrüstung nutzen?

Zu 6.:

Hierüber liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

7. Welche strafrechtlichen Ermittlungen wurden gegen wie viele Teilnehmende des unter 1. genannten Kampfsporttrainings aufgrund welcher Deliktvorwürfe jeweils eingeleitet?

Zu 7.:

Es wurden keine strafrechtlichen Ermittlungen im Sinne der Anfrage eingeleitet.

8. Welche Kenntnisse hat der Senat über extrem rechte Propagandadelikte oder extrem rechte Symbole oder Aufkleber im Umfeld des Kissingen-Sportplatz in den Jahren seit 2021? (Bitte aufschlüsseln.)
9. Welche Kenntnisse hat der Senat über extrem rechte Propagandadelikte oder extrem rechte Symbole oder Aufkleber im Umfeld des Kissingen-Sportplatz in den Jahren seit 2021? (Bitte aufschlüsseln.)

Zu 8. und 9.:

Grundlage für die Beantwortung der Frage bildet der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK). Dabei handelt es sich, anders als bei der „Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS), um eine Eingangsstatisik. Das bedeutet, der Fall wird sofort gezählt, wenn er bekannt wurde und nicht erst nach Abschluss der Ermittlungen. Die Fallzählung erfolgt tatezeitbezogen, unabhängig davon, wann das Ermittlungsverfahren an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurde.

Die folgenden statistischen Angaben stellen keine Einzelstraftaten der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Bei der Darstellung handelt es sich um Fallzahlen.

Ein Fall bezeichnet jeweils einen Lebenssachverhalt in einem engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit identischer oder ähnlicher Motivlage, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen, Tathandlungen, Anzahl der verletzten Rechtsnormen oder der eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

Die Fälle der PMK unterliegen bis zum Abschluss der Ermittlungen – gegebenenfalls bis zum rechtskräftigen Gerichtsurteil - einer fortlaufenden Bewertung gemäß der angenommenen Tatmotivation. Neuere Erkenntnisse können demgemäß zu einer Aktualisierung oder zu Änderungen führen. Darüber hinaus können Fälle der PMK auch erst nach dem Statistikschluss bekannt und entsprechend gezählt werden. Deshalb kommt es sowohl unter- als auch überjährig immer wieder zu Fallzahlenänderungen.

Es werden nur die Fälle gezählt, die gemäß den bundesweit verbindlichen Richtlinien für den KPMD-PMK für Berlin statistisch zu zählen sind. Liegt der Tatort in einem anderen Bundesland, wird der Fall dort statistisch gezählt.

Mit Stand vom 29. Mai 2024 konnten für das laufende Jahr noch nicht alle bekannt gewordenen Fälle im Rahmen des KPMD-PMK erfasst werden.

Für den angefragten Zeitraum wurde im Rahmen des KPMD-PMK im Sinne der Fragestellung ein Fall der PMK -rechts- registriert. Es handelt sich um eine Sachbeschädigung im Jahr 2023, die die Anlage des Kissingen-Sportplatzes betrifft.

10. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Teilnahme bekannter Berliner Neonazis an Kampfsportturnieren wie dem „Kampf der Nibelungen“ und haben Berliner Behörden ggf. Ermittlungen gegen teilnehmende Berliner Neonazis angestrebt?

Zu 10.:

Es ist dem Senat bekannt, dass Berliner Rechtsextremisten (u.a. Anhänger des „III. Wegs“ und der NRJ) an Kampfsportturnieren zumindest als Zuschauer auch im Ausland teilgenommen haben. Dazu standen die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern im engen Austausch. Strafermittlungsverfahren wurden in diesem Zusammenhang von der Polizei Berlin nicht initiiert.

11. Welchen Zuwachs hat die extrem rechte Berliner Kampfsportszene in den letzten drei Jahren gehabt und welche Maßnahmen will der Berliner Senat ergreifen, um zum Beispiel Jugendliche vor einem Eintritt in die extrem rechte (Kampfsport-)Szene zu schützen? Wird dieses Kampfsporttraining vom III. Weg als Rekrutierungsstrategie genutzt, um neue Mitglieder zu gewinnen oder bestehende zu radikalisieren und für zukünftige Gewaltaktionen auszubilden?

Zu 11.:

Kampfsportveranstaltungen wie den „Kampf der Nibelungen“ oder die „European Fight Night“ nutzen Rechtsextremisten, insbesondere der „III. Weg“, zur Rekrutierung von Jugendlichen und Interessenten, um sie mit vordergründig unpolitischen Ereignissen an die rechtsextremistische Szene heranzuführen. Es ist davon auszugehen, dass der Mitgliederzuwachs des „III. Wegs“ in den vergangenen zwei Jahren auch auf diese Aktivitäten zurückzuführen ist.

Durch die Berliner Sicherheitsbehörden erfolgt fortlaufend und anlassbezogen eine Gefahrenanalyse und Bewertung der rechten Kampfsportszene in Berlin. Eine verlässliche Aussage zu einer Veränderung der Anzahl an Teilnehmenden kann indes nicht getroffen werden. Hinzu kommt, dass die aktive Kampfsportszene in Berlin heterogen ist. Kampfsport wird in Berlin überwiegend durch Vereine unter dem Dachverband des Olympischen Sportbundes organisiert und durch freie Kampfsportstudios ergänzt.

Zur Sensibilisierung gegenüber dem Rechtsextremismus bietet der Berliner Verfassungsschutz spezielle, auch für Schulklassen ab Klassenstufe 10 oder Multiplikatoren geeignete Vorträge über Rechtsextremismus oder Publikationen wie die jährlichen Verfassungsschutzberichte an.

Anlassbezogen werden präventiv durch Dienstkräfte des Fachdezernats für „Politisch Motivierte Kriminalität - rechts -“ des Polizeilichen Staatsschutzes normenverdeutlichende Gespräche mit Kindern und Jugendlichen geführt.

12. Welche Verbindungen sind dem Senat zwischen der extrem rechten Kampfsportszene und der „Prepper-Szene“ bekannt und gibt es darüber hinaus ebenfalls Vorbereitungen auf einen sogenannten „Tag X“? Wenn ja, wie sehen diese Vorbereitungen aus und welche Kampfsportvereine sind konkret in diese Vorbereitungen involviert? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 12.:

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

13. Gab es in den letzten drei Jahren auch Bestrebungen der extrem rechten Szene, Kampfsportturniere in und um Berlin durchzuführen? Wenn ja, welche Mobilisierung fand im Zuge dessen statt?

Zu 13.:

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

14. Welche Verbindungen haben welche Kampfsportvereine in Berlin zu Parteien wie der die Heimat (ex NPD), der AfD, der Partei „Die Rechte“ oder dem Dritten Weg sowie deren Jugendorganisationen nach Kenntnis des Senats?

Zu 14.:

Siehe Antwort zu Frage 4.

15. Welche Kenntnisse hat der Senat über Ordner*innen bei Veranstaltungen oder Versammlungen, die Angehörige der rechten Kampfsportszene sind?

Zu 15.:

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

16. Welche Gefahren gehen von solchen Aktivitäten für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus?

Zu 16.:

Kampfsport in seinen verschiedenen Ausprägungen ist Bestandteil der rechten Subkultur. Im Unterschied zu rechter Musik, bei der politische Meinungen und Einstellungen direkt durch den Text verbreitet werden, eignet sich Kampfsport jedoch nur bedingt für den direkten Transport von politischen Botschaften. Eine belegbare Korrelation zwischen Kampfsport im Sinne der Anfrage und Gewaltstraftaten in der Allgemeinkriminalität oder in einem der Phänomenbereiche der PMK ist derzeit nicht erkennbar.

17. Welche Maßnahmen hat der Senat bisher ergriffen, um derartigen Aktivitäten entgegenzuwirken und wie werden diese überwacht?

18. Inwieweit wird die Öffentlichkeit über solche extremistischen Aktivitäten informiert und sensibilisiert?

Zu 17. und 18.:

Der Berliner Verfassungsschutz beobachtet gemäß § 5 VSG Abs. 2 Verfassungsschutzgesetz Berlin Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Insbesondere sind dies Rechtsextremisten und ihre Aktivitäten. Daneben informiert der Berliner Verfassungsschutz über die Entwicklungen und Aktivitäten in den jährlichen Verfassungsschutzberichten und im Rahmen der monatlichen Sitzungen des Ausschusses für Verfassungsschutz des Berliner Abgeordnetenhauses.

Im Übrigen siehe Antwort zu Frage 11.

Berlin, den 12. Juni 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe

Senatsverwaltung für Inneres und Sport